

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 18. 02.2011 · Ausgabe 7/2011

www.riedstadt.de



TSV 03 Wolfskehlen - Abteilung Leichtathletik 35. Crosslauf am Sonntag, 20. Februar 2011

Erster Start: 11.00 Uhr in Wolfskehlen am Sportplatz
mit Crosslaufmeisterschaften des HLV - Kreis Groß-Gerau
und Wertungsläufen zur Carboo4u Trophy 2010/2011

Bambinis - 500 m
Schülerläufe - 800 m/1500 m
Jugendläufe - 3800 m
Frauen HK, Seniorinnen ab W30 - 3800 m
Männer HK - 3800 m
Senioren ab M50 - 6100 m
Männer HK, Senioren M30 bis M45 - 7600 m
Sprint-Cross Männer/Frauen - 800 m



HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND
Leichtathletik-Kreis Groß-Gerau

Informationen und Anmeldung: www.tsv03wolfskehlen.de



IHR DACHDECKERMEISTER AUS TREBUR

FALTER

G
m
b
H

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

Pappelstraße 13 A
65468 Trebur

◀ Dachumdeckungen ▶ Isolierarbeiten
◀ Dachreparaturen ▶ Flachdacharbeiten

Tel.: 06147 / 501 660
Fax: 06147 / 501 635

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

- Dienstbereitschaft von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages -
Freitag, 18.02.2011

Altrhein-Apotheke, Oberstraße 4, Stockstadt, Telefon 83444
Punkt-Apotheke, Im Reis 31, Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten,
Telefon 06142-32261

Samstag, 19.02.2011

Kirschberg-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 156, Griesheim,
Telefon 06166-62044
Eichhorn-Apotheke, Heidelberger Straße 29, Seeheim-Jugenheim,
Ortsteil Seeheim, Telefon 06257/82177
Apotheke Worfelden, Neustraße 31 A, Büttelborn, Ortsteil Worfelden,
Telefon 06152-2756

Sonntag, 20.02.2011

Kreis-Apotheke, Hauptstraße 26, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Jugen-
heim, Telefon 06257-2226
Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park, Helvetiastr. 5 zwischen Groß-
Gerau und Büttelborn/Groß-Gerau, Telefon 06152-1876270

Montag, 21.02.2011

Engel-Apotheke, Bergstraße 14, Seeheim-Jugenheim,
Ortsteil Seeheim, Telefon 06257-81256
Ried-Apotheke, Mainzer Str. 6, Büttelborn, Tel. 06152-55721

Dienstag, 22.02.2011

Apotheke, Am Grundweg 10, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil See-
heim, Telefon 06257-84366
Apotheke am Markt, Efisabethenstraße 3, Groß-Gerau, Telefon 06152-
2381

Mittwoch, 23.02.2011

Engel-Apotheke, Darmstädter Straße 11, Bickenbach, Telefon 06257-
2958
Igel-Apotheke, Alt Astheim 12, Trebur, Ortsteil Astheim,
Telefon 06147-7371

Donnerstag, 24.02.2011

Linden-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 48, Griesheim,
Telefon 06155-2350
Wilckens'sche Apotheke, Büchnerstraße 1 B, Riedstadt, Stadtteil God-
delau, Tel. 22 33
Rathaus-Apotheke, Frankfurter Straße 1, Groß-Gerau,
Telefon 06152-910739

Freitag, 25.02.2011

Mühlen-Apotheke, Mühlstr. 53, Pfungstadt, Tel. 06157 76 76
Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park, Helvetiastraße 5/ zwischen
Groß-Gerau und Büttelborn / Groß-Gerau, Telefon 06152-1876270

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszu-
stand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszu-
stand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten
Grundstücke eingewiesen.

Die Geldleistungen sind fällig.

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

aIs Umlegungsstelle

Riedstadt, den 18. Febr. 2011

Erika Zettel, Erste Stadträtin

Baustellenampel Richtung Eschollbrücken

Noch in dieser Woche beginnen Kanalbauarbeiten im Bereich der
Darmstädter Straße, Ortsausgang Richtung Eschollbrücken. Dort wird
in Höhe der Hausnummern 18 bis 22 über den schmalen Fußweg die
Kanalisation für das neue Wohngebiet „Im Sand“ angeschlossen. Die
Bauarbeiten führen zu einer halbseitigen Sperrung der Darmstädter
Straße, der Verkehr wird mit einer Ampel geregelt.

Die Bauarbeiten sollten bis Mitte März erledigt sein.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2011

sowie der aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 und die aufsichts-
behördliche Genehmigung durch den Landrat des Kreises Groß-Gerau
wird nachstehend gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeord-
nung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005
(GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November
2007 (GVBl. I S. 757) öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushalt liegt zur Einsichtnahme in der Zeit **vom 21. Februar bis
04. März 2011** während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil
Goddelau, Rathausplatz 1, 1. OG Zimmer 115 (Fachbereich Finanzen)
öffentlich aus.

Erika Zettel

Erste Stadträtin

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	28.143.192,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	33.146.044,00 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	217.400,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	146.000,00 Euro
mit einem Fehlbedarf von	- 4.931.452,00 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.707.956,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	703.000,00 Euro
Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	2.528.200,00 Euro

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

In der vereinfachten Umlegung „Kuhweid“ der Stadt Riedstadt wird
nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zu-
letzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Um-
legung vom 21.12.2010 am 10.02.2011 unanfechtbar geworden ist.

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2
(Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 9147-0,
Fax: 0 65 02 - 9147-250

Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213
Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nicht-
lieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen
oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	1.825.200,00 Euro
	643.825,00 Euro
	4.351.781,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 1.825.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung des beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.

- d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
10. Im Erfolgsplan sind Budgetüberschreitungen in den einzelnen Produkten aufgrund erhöhten Aufwands für die Inanspruchnahme des Bauhofes zulässig.
Der Magistrat ist verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Erfolgsplan insgesamt geplante Aufwand für die Inanspruchnahme des Bauhofes nicht überschritten wird.
11. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Riedstadt, den 09. Dezember 2010

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Erika Zettel

Erste Stadträtin

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigungen

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Riedstadt vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.825.200 EUR

(in Worten: Eine Million achthundertfünfundzwanzigtausendzweihundert Euro)

gemäß § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S.757) und

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

450.000,00 EUR

(in Worten: Vierhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 114i Abs. 4 HGO.

Diese Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2012 und, wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung (§ 114j Abs. 3 HGO).

Groß-Gerau, den 07.02.2011

Lana

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Kommunalwahlrecht von Unionsbürgern für die Gemeinde- und Kreiswahl sowie die Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung
am Sonntag, den 27. März 2011

I. Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom 07. März bis 11. März 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr (dienstags bereits ab 7.00 Uhr) und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Wahlamt, Zimmer Nr. 19, Erdgeschoss, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen eingetragen alle Wahlberechtigten, d.h. wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach folgenden Maßgaben:

Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Sie müssen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis (= Stadt Riedstadt) ihren Wohnsitz haben und
- c) nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen (d. h. Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 06. März 2011 beim Magistrat der Stadt Riedstadt - Anschrift siehe unten - zu stellen.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 11. März 2011 bis 12.00 Uhr** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. **Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. März 2011** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ein Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 11. März 2011 versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis 25. März 2011, 13:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Zimmer Nr. 19, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des

Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch am Samstag, 26. März 2011 von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Wahlsonntag, 27. März 2011 von 8.00 bis 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, für den sie wahlberechtigt sind,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Adresse des Magistrats und die Wahlbezirksnummer angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, **bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern. Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Personen vertreten werden.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Magistrat gesandt werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Magistrats abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

7.

Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden der Ried-Information am 23.02.2011 beigelegt; sie liegen darüber hinaus im Rathaus Goddelau (Empfang und Einwohnermeldewesen) aus.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

8.

Die Wahlräume in den Wahlbezirken der Stadt Riedstadt sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkung barrierefrei erreichbar.

II. Gleichzeitige Durchführung der Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen

1.

Zusammen mit den Kommunalwahlen findet eine Volksabstimmung über das „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)“ statt.

Über den Gegenstand der Volksabstimmung werden die Stimmberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet.

Stimmberechtigt zur Volksabstimmung ist, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- c) seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

2.

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen wird für die Volksabstimmung mitbenutzt, indem zusätzlich eine Stimmberechtigung eingetragen wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, wird auf die Abschnitte I, 1 und 2 verwiesen.

3.

Für die Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung verschickt, auf deren Rückseite ein ge-

meinsamer Antrag für Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen aufgedruckt ist.

Für die Beantragung eines Wahlscheines wird auf Abschnitt I.5 verwiesen.

Die Benachrichtigungen werden im Format DIN A4 produziert; sie werden in einem Umschlag zusammen mit Informationen des Landeswahlleiters über den Gegenstand der Volksabstimmung zugestellt.

4.

Personen, die sowohl für die Kommunalwahlen wahlberechtigt als auch für die Volksabstimmung stimmberechtigt sind, erhalten

- einen gemeinsamen Wahlschein
- ein gemeinsames Merkblatt
- einen grünen Stimmzettel und einen grünen Umschlag für die Volksabstimmung
- die Stimmzettel für sämtliche Kommunalwahlen mit einem blauen Umschlag sowie
- einen roten Wahlbriefumschlag.

In den roten Wahlbriefumschlag sind der grüne Umschlag mit dem Stimmzettel für die Volksabstimmung, der blaue Umschlag mit den Stimmzetteln für alle Kommunalwahlen sowie der gemeinsame Wahlschein einzulegen.

*Riedstadt, den 18.02.2011
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Im Auftrag Petra Fischer, Amtsrätin*

Briefwahlunterlagen per Internet

Am Sonntag, den 27. März finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage und Ortsbeiräte werden neu bestimmt. Außerdem wird es am Wahlsonntag eine Volksabstimmung zur Frage der Aufnahme einer „Schuldenbremse“ in die hessische Verfassung geben. In nächster Zeit - voraussichtlich ab 21. Februar - werden die Wahlbenachrichtigungskarten verschickt. Mit dieser Karte wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht auf der Karte, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 27. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigungskarte können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigungskarte sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Donnerstag, 24. März, 18:00 Uhr möglich.

Wer seine Stimme am 27. März nicht persönlich abgeben kann, hat noch bis 25. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann auch noch am Samstag vor der Wahl (von 10:00 bis 12:00 Uhr) und am Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen. Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft. Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 16:00 Uhr geleert.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Annelie Reichert, Tel. 06158 - 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7 Uhr, donnerstags zusätzlich 14 bis 18 Uhr).

Mehr Einfluss der Wähler Kommunalwahlen am 27. März bestimmen die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt neu

Am Sonntag, den 27. März werden in ganz Hessen neue Parlamente auf Gemeinde- und Kreisebene gewählt. Dabei kommt bereits zum dritten Mal ein Wahlrecht zum Einsatz, das mit Kumulieren und Panaschieren dem Wähler mehr Einflussmöglichkeiten gibt. Nirgendwo sind die Möglichkeiten der Einwirkung auf die Politik so groß wie auf der kommunalen Ebene. Nirgendwo hat jeder Einzelne so große Chancen, auf die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft Einfluss zu nehmen, wie direkt vor Ort in seiner Gemeinde.

Unter Kumulieren versteht man die Möglichkeit, bei einzelnen Bewerbern Stimmen anzuhäufen. Jeder Wahlteilnehmer hat generell soviel Stimmen, wie auch Mandate in der Stadtverordnetenversammlung zu vergeben sind. Für Riedstadt heißt dies, jeder Wahlberechtigte kann maximal 37 Einzelstimmen vergeben. Ein einzelner Bewerber kann vom Wähler bis zu drei Stimmen bekommen. Außerdem können einzelne Kandidaten auf den von den Parteien oder Wählergruppen eingereichten Listen gestrichen werden.

Wenn Wähler einzelne Bewerberstimmen über mehrere Parteien oder Wählergruppen verteilen, nennt man diese Prozedur „Panaschieren“. Wichtig dabei ist lediglich, dass nicht mehr als drei Stimmen für einen Bewerber oder eine Bewerberin und insgesamt nicht mehr als 37 Stimmen abgegeben werden.

Statt seine 37 Einzelstimmen zu vergeben, kann man aber auch wie bei Bundes- oder Landtagswahlen ein Kreuz bei einer Liste bzw. Partei machen. Auch in diesem Fall können einzelne Bewerber aus der Liste gestrichen werden. Dies führt dann dazu, dass die übrigen Bewerber in der Listenreihenfolge entsprechend mehr Stimmen erhalten.

Damit sich die Wählerinnen und Wähler ausführlich mit dem Wahlrecht vertraut machen können und schon im Vorfeld der Wahl einen genauen Überblick über die Bewerber bekommen, werden alle Riedstädter Haushalte auch dieses Mal einen Musterstimmzettel erhalten. Dieser wird als Beilage des Anzeigenblattes „Ried-Information“ (Ausgabe vom 23. Februar) verteilt und zusätzlich im Rathaus ausliegen. Die Wahlbenachrichtigungen werden in der Woche ab 21. Februar allen Wahlberechtigten zugestellt. Damit kann man dann direkt am Wahlsonntag (27. März) im Wahllokal seine Stimmen abgeben oder - im Verhinderungsfalle - Briefwahl beantragen. Näheres zur Briefwahl werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Für die Wahlen zur Riedstädter Stadtverordnetenversammlung wurden vom Gemeindevahlausschuss sechs Wahlvorschläge zugelassen (wir haben berichtet). Insgesamt stehen für die 37 Sitze 197 Kandidaten zur Wahl. Für die CDU (Liste 1) bewerben sich 37, für die SPD (Liste 2) 95 Riedstädterinnen und Riedstädter um ein Mandat. Die FDP (Liste 3) und die Partei Die Linke (Liste 5) schicken jeweils 14, die Freie Wählergemeinschaft - Wir in Riedstadt (Liste 6) 22 und die Grüne Liste Riedstadt (Liste 7) 15 Personen ins Rennen.

Bei der letzten Kommunalwahl am 26. März 2006 hatte die SPD mit 44,2 Prozent die meisten Stimmen erhalten, gefolgt von der CDU (33,6 Prozent). Auf die Wählergemeinschaft WIR entfielen 8,5 Prozent, die Grüne Liste Riedstadt erreichte 8,4 Prozent, 5,2 Prozent der Wahlberechtigten stimmten für die FDP.

In der Stadtverordnetenversammlung bilden zurzeit die SPD (15 Mandate) mit der Grünen Liste Riedstadt (3 Sitze) eine Koalition. Die CDU ist mit 13, die WIR mit drei und die FDP mit zwei Sitzen im Stadtparlament vertreten. Der mittlerweile zum Bürgermeister gewählte Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend wird bis zu seiner Amtseinführung fraktionsloses Mitglied sein. Eine bei anderen Wahlen übliche 5%-Hürde gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. Die Wahlzeit der Kommunalparlamente beträgt fünf Jahre.

Weitere Auskünfte zur Kommunalwahl geben die Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau: Annelie Reichert (Telefon 06158 181-422) und Heinz Glock (Telefon 06158 181-111), E-Mail: wahlen@riedstadt.de.

Mehr Informationen zum Wahlrecht und den Einflussmöglichkeiten der Wähler erfährt man im Internet bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (<http://www.hlz.tu-darmstadt.de>) oder beim Landeswahlleiter (<http://www.wahlen.hessen.de>).

Holzverkauf durch Revierförster

Das Heizen mit Holz wird angesichts steigender Energiepreise auch in Riedstadt immer attraktiver. Die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt folglich immer weiter. Die Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten ist auch in diesem Jahr Sache des zuständigen Revierförsters. Letztmals wird Förster Wolfgang Müller in einer Sprechstunde im Rathaus am Donnerstag, 3. März von 16:00 bis 18:00 Uhr für entsprechende Anfragen bereit stehen.

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft. Interessierte sollten ihren Besuch der Sprechstunde deshalb entsprechend vorbereiten. Ein Merkblatt des Hessen-Forst sowie der Vertrag für Brennholzselbstwerber ist ab sofort auf der Internetseite der Stadt abrufbar (www.riedstadt/Aktuelles). Um lange Wartezeiten zu vermeiden, sollte der Vertrag bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zur Sprechstunde mitgebracht werden.

Wie die Fachgruppe Umwelt der Stadtverwaltung weiter informiert, kann ein Holzverkauf nur an Personen mit Wohnsitz in Riedstadt erfolgen. Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 20 und 25 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzselbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu machen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt des Riedstädter Umweltamtes zum richtigen Heizen mit Holz gibt es ebenfalls auf den Internetseiten der Stadt zum Herunterladen.

Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann die Unterlagen natürlich auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 307) abholen. Für weitergehenden Fra-

gen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321)

Baumschnittkurs für Paten

Patinnen und Paten der Riedstädter Hochzeitswiesen, deren Bäume einen Baumschnitt benötigen, sind zu einem Vormittag mit praktischer Anleitung eingeladen. Am **Samstag, den 26. Februar** können auch weitere Interessenten an dieser Einführung teilnehmen.

Für jüngere Bäume (bis etwa acht Jahre) gibt es die Einführung (Kronenaufbau) auf den Hochzeitswiesen Erfelden II und Crumstadt II jeweils um 9:00 Uhr, für ältere Bäume (Kronenkorrektur) treffen sich die Interessierten auf den Hochzeitswiesen Erfelden I und Goddelau I jeweils um 11:00 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos, allerdings ist eine Anmeldung bei der Fachgruppe Umwelt, Barbara Stowasser (Telefon 06158 181-321 oder unter E-Mail b.stowasser@riedstadt.de) erforderlich. Nach der Anmeldung wird eine genaue Wegbeschreibung zugeschickt. Bei starkem Frost oder zu geringer Teilnehmerzahl muss der Termin ausfallen.

Räumung von Reihengräbern

Die Friedhofsverwaltung der Stadt will auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1985 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen.

Liste der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof in der Woche ab 21. Februar zunächst in Erfelden beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Daran schließen sich die Friedhöfe der übrigen Stadtteile an. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung.

POLITISCHE PARTEIEN UND WÄHLERGEMEINSCHAFTEN

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z. B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen.

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahmen zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaußagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!